

# Verordnung über den Einsatz von Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs- und anderen Überwachungsgeräten durch die Eidgenössische Zollverwaltung

vom 4. April 2007 (Stand am 1. Mai 2007)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 108 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005<sup>1</sup> (ZG),  
*verordnet:*

## **Art. 1** Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Einsatz von Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs- und anderen Überwachungsgeräten (Geräte) durch die Eidgenössische Zollverwaltung (Zollverwaltung).

## **Art. 2** Zulässige Geräte

<sup>1</sup> Die Zollverwaltung kann Geräte einsetzen, die:

- a. visuelle Signale aufnehmen und aufzeichnen (Fotokameras, Videogeräte, Wärmebildgeräte, Infrarotgeräte oder Bewegungsmelder);
- b. akustische Signale aufnehmen und aufzeichnen (Tonbildgeräte oder Geräuschmelder);
- c. Fahrzeuge und Gegenstände lokalisieren und den jeweiligen Standort aufzeichnen (Funkpeilung, Ortung oder GPS-Ortung).

<sup>2</sup> Die Geräte dürfen miteinander kombiniert eingesetzt werden.

## **Art. 3** Einsatzart

<sup>1</sup> Die Geräte können fest installiert oder mobil sein.

<sup>2</sup> Sie können auch von Strassenfahrzeugen, Schiffen, Luftfahrzeugen oder Drohnen aus eingesetzt werden.

**Art. 4** Einsatzbereich

- <sup>1</sup> Die Geräte nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a–c dürfen eingesetzt werden:
- damit unerlaubte Grenzübertritte von Personen oder Gefahren für die Sicherheit im grenzüberschreitenden Verkehr frühzeitig erkannt werden können (Art. 108 Abs. 1 Bst. a ZG): im Zollgebiet sowie in den Zollausschlussgebieten;
  - zur Fahndung nach Personen, Fahrzeugen und Gegenständen (Art. 108 Abs. 1 Bst. b ZG): im Zollgebiet sowie in den Zollausschlussgebieten.
- <sup>2</sup> Die Geräte nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b dürfen eingesetzt werden:
- zur Überwachung von Räumen mit Wertsachen (Art. 108 Abs. 1 Bst. b ZG): in diesen Räumen und an deren Ein- und Ausgang;
  - zur Überwachung von Räumen mit abgeführten oder vorläufig festgenommenen Personen (Art. 108 Abs. 1 Bst. b ZG): in diesen Räumen;
  - zur Überwachung von Zollfreilagern (Art. 108 Abs. 1 Bst. b ZG): an den Zugängen zu den Zollfreilagern.
- <sup>3</sup> Geräte nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a dürfen von Drohnen aus ausschliesslich im grenznahen Gebiet und nur für Zwecke nach Absatz 1 Buchstabe a eingesetzt werden. Als grenznahe Gebiet gilt ein Geländestreifen von 25 km Breite entlang der Zollgrenze.

**Art. 5** Grundsätze für den Einsatz

- <sup>1</sup> Die Einsätze von mobilen Geräten sind im Einzelfall zeitlich zu beschränken.
- <sup>2</sup> Auf den Einsatz von Geräten ist durch geeignete Massnahmen hinzuweisen. Der Hinweis kann unterbleiben, wenn dieser den Zweck des Einsatzes gefährden würde.

**Art. 6** Zuständigkeit für den Einsatz

Die Zollkreisdirektorinnen oder -direktoren und die Chefin oder der Chef des Grenzwachtkorps entscheiden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich:

- über den Einsatz der Geräte;
- über die Art der einzusetzenden Geräte.

**Art. 7** Aufbewahrung von Aufzeichnungen

- <sup>1</sup> Die Aufzeichnungen dürfen während eines Monats aufbewahrt werden. Nach diesem Zeitpunkt sind sie zu löschen.
- <sup>2</sup> Soweit abzuklären ist, ob ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Zollwiderhandlungen eröffnet wird oder ob die Aufzeichnungen herauszugeben sind, können die Aufzeichnungen über die Frist nach Absatz 1 hinaus aufbewahrt werden.

## **Art. 8** Herausgabe von Aufzeichnungen

<sup>1</sup> Die Zollverwaltung darf im Einzelfall Aufzeichnungen herausgeben:

- a. bei unerlaubten Grenzübertritten von Personen: den zuständigen Bundesbehörden sowie den für die Strafverfolgung zuständigen kantonalen Behörden;
- b. bei Gefahren für die Sicherheit im grenzüberschreitenden Verkehr und bei der Überwachung von Zollfreilagern: den für den Vollzug der jeweiligen nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Verwaltungsbehörden sowie den für die Strafverfolgung zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Behörden;
- c. bei Fahndungen nach Personen, Fahrzeugen und Gegenständen: den zuständigen eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den für die Strafverfolgung zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Behörden;
- d. bei der Überwachung von Räumen mit Wertsachen: den zuständigen Bundesbehörden sowie den für die Strafverfolgung zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Behörden;
- e. bei der Überwachung von Räumen mit abgeführten oder vorläufig festgenommenen Personen: den zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zur Beurteilung von Ansprüchen nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958<sup>2</sup> sowie zur Abwehr von Verfahren gegen das Personal der Zollverwaltung.

<sup>2</sup> Sie kann Informationen aufgrund des Einsatzes der Geräte sowie Aufzeichnungen zur Aufklärung von Verbrechen und Vergehen den zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Strafverfolgungsbehörden bekannt- bzw. herausgeben (Art. 112 und 114 ZG).

## **Art. 9** Zuständigkeit zur Herausgabe von Aufzeichnungen

<sup>1</sup> Über die Herausgabe von Aufzeichnungen an eidgenössische oder kantonale Behörden entscheiden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich:

- a. die Oberzolldirektion;
- b. die Zollkreisdirektionen;
- c. die Kommandos der Grenzwachregionen.

<sup>2</sup> Über die Herausgabe an ausländische Behörden (Art. 113 ZG) entscheidet die Oberzolldirektion.

<sup>2</sup> SR 170.32

**Art. 10** Rechte der betroffenen Personen

<sup>1</sup> Die Rechte der von Aufzeichnungen betroffenen Personen, insbesondere das Auskunfts- und Löschungsrecht, richten sich nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992<sup>3</sup> über den Datenschutz und seinen Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Entsprechende Gesuche sind an die Oberzolldirektion zu richten.

**Art. 11** Sicherheitsmassnahmen

Aufzeichnungen sind sicher aufzubewahren und gegen missbräuchliche Verwendung oder Zerstörung sowie gegen Entwendung zu schützen.

**Art. 12** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 26. Oktober 1994<sup>4</sup> über die Geländeüberwachung mit Videogeräten wird aufgehoben.

**Art. 13** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

<sup>3</sup> SR 235.1

<sup>4</sup> [AS 1994 2471, 2005 1101]